

VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG

der Stadt Walsrode

[unveröffentlichte Lesefassung in der Fassung der Ersetzungssatzung vom 29.06.2006]

Aufgrund der §§ 3, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 29.06.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 – Steuergegenstand

Die Stadt Walsrode erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 25.2.1985 (BGBl. I S. 425) gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind mit Ausnahme von Jahrmärkten;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 – Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

§ 3 – Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 – Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8) als Steuer nach Einspielergebnis bzw. Pauschsteuer (§§ 9-11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) Kartensteuer wird erhoben, sofern und soweit für die Teilnahme an der Veranstaltung Eintrittskarten oder sonstige Ausweise gelöst werden müssen, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 3 und 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Pauschsteuer und der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 – Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach vergleichbaren Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgelts bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt Walsrode als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 – Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt Walsrode auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Stadt Walsrode die für die Veranstaltung vorgesehenen Eintrittskarten vorzulegen. Die Karten müssen bei der Stadt Walsrode abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt Walsrode gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadt Walsrode auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt Walsrode kann Ausnahmen von den Abs. 1 – 4 zulassen.

§ 7 – Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6) | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgelts.

§ 8 – Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Werktagen nach der Veranstaltung mit der Stadt Walsrode abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt Walsrode kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Stadt Walsrode setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die nachweislich gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Stadt Walsrode nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschsteuer

§ 9 – Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).
- (3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (4) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 9a – Steuersatz

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten beträgt die Steuer für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S. des § 33 i Gewerbeordnung sowie bei Aufstellung in Gaststätten und anderen in § 1 Nr. 4 und 5 genannten Aufstellungsorten 10 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token o.ä. ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i Gewerbeordnung 20,45 €je
Gerät
 - b) an anderen Aufstellungsorten 10,23 €je
Gerät
 - c) an allen Aufstellungsorten:
Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 255,65 €je
Gerät
3. Warengewinnspielgeräte je angefangenen Kalendermonat 20,45 €je
Gerät
4. Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe je angef. Kalendermonat 7,67 €je
Gerät

§ 10 – Erhebungszeitraum, Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 10a – Steuererklärung, Steuerfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Steuer ist an diesem Tag fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.
- (2) Gibt der Steuerpflichtige die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann die Bemessungsgrundlage geschätzt und können Verspätungszuschläge nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) erhoben werden. Der festgesetzte Betrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde

zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 9 Abs. 2 für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.

§ 11 – Pauschsteuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche

- (1) Für Veranstaltungen wird die Pauschsteuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben, wenn sie im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und
 - a) wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder
 - b) wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder
 - c) wenn sich bei der Erhebung der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.
- (2) Die Veranstaltungsfläche wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 1,00 DM, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,00 DM, für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze erhoben.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12 – Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Wird statt der Ausgabe von Eintritts- oder Teilnahmekarten (siehe §§ 5 und 6) der Eintritt von anderen entgeltlichen Bedingungen abhängig gemacht, dann wird die Steuer nach dieser Gesamteinnahme (Roheinnahme) bemessen. Hierfür gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 13 – Meldepflichten

- (1) Veranstaltungen sind bei der Stadt Walsrode spätestens 3 Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt Walsrode eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) Der Steuerpflichtige hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 10a Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (5) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck gem. § 10a Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung mitzuteilen.
- (6) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Absätzen 4 und 5 und § 10a sind Steueranmeldungen gem. § 149 in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).

§ 13a – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltung- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der AO.

§ 14 – Sicherheitsleistung

Die Stadt Walsrode kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen.

§ 15 – Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

§ 16 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Besteht die Steuerschuld für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit für die Rückwirkungszeit dieser Satzung noch nicht bestandskräftig, wird sie aufgrund dieser Satzung neu festgesetzt. Legt der Steuerpflichtige die zur Neufestsetzung der Steuer nach Maßgabe der §§ 9 und 9a dieser Satzung erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch die Stadt vor, erfolgt eine Neufestsetzung in entsprechender Anwendung von § 10a Abs. 2.
- (3) Für die Zeit der Rückwirkung wird die Steuerpflicht in der Höhe auf die Beträge begrenzt, die nach der Vergnügungssteuersatzung vom 19.12.1985 in der Fassung vom 16.03.1995 für den jeweiligen Erhebungszeitraum zu zahlen wären.

Walsrode, 29.06.2006